Regierungspräsidium hält fest: # F19. 5.75

1W berührt das Wohl der Kreiseinwohner

der OMW handelt es sich um eine von Anfang an beabsichtigte Werkserweiterung

-ard- Wie gestern berichtet, verzichtet der Landkreis Karlsruhe laut Beschluß des Technischen Ausschusses auf eine Klage beim Karlsruher Verwaltungsgericht gegen den Vorbescheid hinsichtlich der Erweiterung der OMW. In der Begründung der Zurückweisung des Widerspruchs des Landkreises weist das Regierungspräsidium darauf hin, daß laut Vorbescheid auch den Planansätzen des Landesentwicklungsplans Rechnung getragen worden ist. Gleichwohl wird die Berechtigung des Widerspruchs des Landkreises anerkannt.

Der Widerspruch des Landkreises wurde u. a. begründet:

① Bezweifelt wurde, daß sich bei einer Steigerung der Rauchgasmenge eine bedingungs- und auflagengerechte Reduzierung der Emissionen erreichen lasse. Schon jetzt stoße die Raffinerie beispielsweise mehr Schwefeldioxid aus, als nach Verdoppelung des Durchsatzes statthaft sei.

② Einige Plansätze des Landesentwicklungsplans seien nicht berücksichtigt. Auch auf die Erholungsfunktion der Rheinaue sei nicht Rücksicht genommen worden.

3 Die Beurteilung der Raffinerie-Erweiterung nach dem Gewerberecht sei hinsichtlich des erhöhten Tanklastverkehrs unzureichend.

4 Die Immisssionskontrolle sei unzureichend, da der Vorbescheid nichts über ein zu installierendes Smog-Warnsystem aussage. Der Anschluß der geforderten Meßstation an die Landesanstalt für Umweltschutz besage noch nicht, daß bei Annäherung der Luftverunreinigung an gefährliche Konzentrationswerte zu jeder Tagund Nachtzeit bzw. an Feiertagen entsprechende Drosselungsmaßnahmen gewährleistet seien.

⑤ Mit einer höheren Zahl von Ölunfällen und einer damit verbundenen Trinkwassergefährdung müsse gerechnet werden. Flankierende Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Ölwehren seien im Vorbescheid unter dem Abschnitt "Bedingungen" nicht vorgesehen.

Widerspruch war zulässig

Das Regierungspräsidium stellte zunächst fest, daß der Landkreis das Recht habe, eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Interessen auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Der Landkreis habe sein Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung zu verwalten. Laut Landkreisordnung sei dem Landkreis innerhalb der räumlichen Grenzen seines Wirkungsbereichs die uneingeschränkte Aufgabe auferlegt worden, das Wohl seiner Einwohner zu fördern. Der Landkreis könne jedenfalls geltend machen, daß durch den angefochtenen Vorbescheid Gesichtspunkte des Wohls der Kreiseinwohner berührt werden. Denn zur Förderung des Wohls der Einwohner gehören auch Belange des Immissionsschutzes, der Sicherung der Erholungsfunktion eines bestimmten Gebietes und der Schutz der Trinkwasserversorgung.

Befürchtung ohne Grundlage

Zur Zurückweisung des Widerspruchs erklärt das Regierungspräsidium u. a.: Verschiedentlich lautgewordene Spekulationen, die zuständigen Behörden würden, wenn die Raffinerie erst einmal erweitert sei, die Erfüllung der strengen Bedingungen und Auflagen nicht voll durchsetzen, entbehren jeder Grundlage. Die Behauptung des Landkreises, bestimmte Plansätze des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg seien im Vorbescheidsverfahren nicht berücksichtigt worden, ist unzutreffend. Der Vorbescheid verstößt nicht gegen den Landesent-

wicklungsplan. Wenn im Vorbescheid festgestellt wird, daß im Falle der Raffinerie-Erweiterung bei Einhaltung der genannten Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist, daß schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, so ist damit zugleich den im Landesentwick-

lungsplan enthaltenen Forderungen Genüge getan. Denn die angesprochenen Grundsätze der Landesplanung geben in ihrer generellen Aussage Zielsetzungen wieder, die auch Gegenstand der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind.

Im übrigen sollte man nach Auffassung des Präsidiums klar sehen, daß es sich hier nicht um die Neuansiedlung einer Raffinerie, sondern um eine von Anfang an beabsichtigte Erweiterung handelt und daß die planerischen Entscheidungen, die Karlsruhe zum Raffinerie-Zentrum machten, lange vor dem Inkrafttreten und der Verbindlichkeitserklärung des Landesentwicklungsplans getroffen wurden.

Die Verfasser des Landesentwicklungsplans fanden also in Karlsruhe eine bestimmte geplante Situation vor. Das kann auch bei der Interpretation des Plansatzes nicht außer acht gelassen werden, der im übrigen nicht vorschreibt, daß im Bereich von Rheinauen jede industrielle Entwicklung verboten ist, sondern lediglich sagt, daß dort in geeigneten Gebieten "vor allem" Einrichtungen für die Naherholung gefördert werden sollen.

Tanklastwagenverkehr unberücksichtigt

Die Ausführungen zu dem von der OMW-Raffinerie ausgehenden Tanklastwagenverkehr sind nicht neu, erklärt das Regierungspräsidium. Der Plansatz, dem zufolge das klassifizierte Straßennetz und die anderen Verkehrsstraßen im Vorfeld der großen Städte ausgebaut werden sollen, wird gerade bezüglich der Strekken, die von dem durch die Raffinerien verur-sachten Verkehr besonders betroffen sind, mit Nachdruck erfüllt. Der zweibahnige Ausbau der Landesstraße Nr. 605 zwischen dem Bundes-autobahnanschluß Rheinhafen und der Südtangente wird im Frühjahr 1975, die zweibahnige Südtangente bis zur Westtangente wird im Sommer 1975 fertiggestellt sein. Die Umge-hungsstraße (Bundesstraße Nr. 36) um die Ortsteile Neureut und Eggenstein wird voraussichtlich 1979 dem Verkehr übergeben werden können. Eine weitere Entlastung der Straßen könnte die geplante Produktion-Pipeline vom Raffinerie-Zentrum Karlsruhe nach Stuttgart bringen. Im übrigen wurde bereits im Vorbescheid ausführlich dargelegt, daß der Tanklast-wagenverkehr außerhalb des Werksgeländes nicht Gegenstand des immissionsschutzrecht-Genehmigungsverfahrens sein kann, stellt das Präsidium fest.

Dem Wasserschutz wird nach Auffassung des Präsidiums durch die im Vorbescheid aufgeführten Auflagen Rechnung getragen. Weitere Vorschriften werden in den getrennt laufge-

wasserrechtlichen Verfahren ergehen. Die Forderung "flankierende Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Ölwehren" in den Abschnitt "Bedingungen" des Vorbescheids aufzunehmen, wird vom Präsidium abgelehnt. Echte Bedingungen müssen auf diejenigen Bestimmungen beschränkt werden, die für die Genehmigung von entscheidender Bedeutung sind, damit ihrer Erfüllung die gesamte Entscheidung steht und fällt. Eine weite Ausdehnung der Bedingungen würde der Rechtssicherheit abträglich und dem Betreiber unzumutbar sein, so wurde bei der Zurückweisung des Widerspruchs hervorgehoben.

1. 40